



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/88

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	600 GE 9 87
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Neubeschlußfassung des ASVG;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 30 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines ASVG 1989.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/88

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

20.001/7-1/1987
vom 28. August 1987
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: Neubeschlußfassung des ASVG;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1989-ASVG 1989) nachstehende Stellungnahme:

1. Unter dem Gesichtspunkt der vom Verfassungsdienst wahrzunehmenden allgemeinen Angelegenheiten der österreichischen Rechtsordnung würde vom Verfassungsdienst eine Neuerlassung des ASVG nach dem Muster des vorliegenden Entwurfes nach einer Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente letztlich begrüßt werden. Wie auch in den Erläuterungen (S. 190ff des Entwurfes) zutreffend ausgeführt wird, konnte dem Bedürfnis nach einer Wiederverlautbarung des ASVG im Rahmen des von Art. 49a B-VG zur Verfügung gestellten rechtstechnischen Instrumentariums nicht entsprochen werden. Die in Aussicht genommene Neuerlassung ist vor diesem Hintergrund bloß als eine - formal unter Einschaltung des Gesetzgebers erfolgende - besondere Wiederverlautbarung zu sehen. Da der Verfassungsdienst die Wiederverlautbarung unübersichtlich gewordener Gesetze prinzipiell befürwortet und dieser Akt jedenfalls als Fortschritt zu sehen ist, sollte

- 2 -

das do. Bundesministerium diese Absicht weiterverfolgen. Man kann auch nicht einwenden, daß die neu erlassene Fassung bereits mit der nächsten Novelle zum ASVG obsolet wird, da dieses Argument gegen jede Wiederverlautbarung verwendet werden kann und sich selbst letztlich ad absurdum führt.

Der Verfassungsdienst übersieht dabei nicht, daß sich im Bereich des Sozialversicherungsrechtes die Frage stellt, ob die besonderen Zweige der Sozialversicherung, etwa für selbständig Erwerbstätige, weiterhin in Sondergesetzen belassen werden sollten, zumal die Bestimmungen über weite Bereiche einander entsprechen. In diesem Zusammenhang ist auch auf einen Entschließungsantrag der Abg. Dr. KOHLMAIER und Kollegen vom 25. Feber 1988, Nr. 148, hinzuweisen, in dem auch nach Ansicht des Verfassungsdienstes grundsätzlich zutreffende Überlegungen angestellt werden. Insbesondere ist es sicher eine prinzipiell richtige sozialpolitische Überlegung, die soziale Sicherheit aller Erwerbstätigen in Österreich in einem großen Gesetzeswerk zusammenzufassen. Der Verfassungsdienst ist daher der Auffassung, daß man dieses Ziel einer viel weitergehenden Bereinigung des Sozialversicherungsrechtes nicht aus dem Auge verlieren sollte. Dennoch kann aus der Notwendigkeit einer solchen Reform nicht auf die Sinnlosigkeit der Neuerlassung des ASVG nach dem Muster des vorliegenden Entwurfes geschlossen werden.

2. Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 5. Feber 1988, Zl. 20.001/49-1/87, darf darauf hingewiesen werden, daß Punkt G.IV.7 der Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen empfiehlt, die durch Artikel 49a Abs. 2 Z 5 B-VG erteilte Ermächtigung, die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend zu ändern und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtig zu stellen, äußerst restriktiv zu handhaben, da es Umnummerierungen meist auch mit sich bringen, daß Verweisungen in anderen Gesetzen, die nicht

- 3 -

zugleich wiederverlautbart werden, nicht mehr stimmen. Auch wird Literatur und Judikatur zu dem unnummerierten Gesetz schwer lesbar. Unnummeriert soll daher grundsätzlich nur werden, wenn das Stammgesetz durch Einfügungen oder Streichungen sehr stark verändert ist und Verweisungen, Literatur und Judikatur nicht so zahlreich sind. Dementsprechend wurde auch beispielsweise bei der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes (BGBl.Nr. 679/1986), und des Kinder- und Jugendberufshilfengesetzes (BGBl.Nr. 599/1987) von einer Unnummerierung Abstand genommen. Der Verfassungsdienst vertritt die Ansicht, daß die oben genannten Erwägungen prinzipiell auch auf eine Neuerlassung einer Rechtsvorschrift zutreffen können. Im Einzelfall muß es wohl der Abwägung durch das federführende Ressort überlassen werden, ob eine Unnummerierung zweckmäßig erscheint. Treffen die in dem oben Geschriebenen geäußerten Bedenken zu, würde der Verfassungsdienst empfehlen, in Abänderung des vorliegenden Entwurfes die ursprünglichen Gliederungsbezeichnungen beizubehalten.

3. Nach Pkt. 1 der Ausführungen auf S. 191 der Erläuterungen sollen eine Reihe von "bisher im Übergangsrecht befindliche(n), inhaltlich aber dem Dauerrecht zugehörige Bestimmungen" nunmehr in das Dauerrecht übernommen werden. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist dies sehr begrüßenswert, es könnte aber wesentlich weiter gegangen werden. Es sollte aus rechtstechnischer Sicht grundsätzlich vermieden werden, in Novellen selbständige Bestimmungen, seien sie ihrem Inhalt nach auch sog. "Übergangsbestimmungen" aufzunehmen, somit unechte "Stammgesetze" zu schaffen. Es wäre zweckmäßig, auch Bestimmungen eines bloß vorübergehenden Anwendungsbereiches in das Stammgesetz zu integrieren. Der entsprechende Abschnitt im ASVG könnte auch das Übergangsrecht zu den jeweiligen Novellen enthalten. Gerade das ASVG, das ja bekanntlich sehr oft novelliert wird, wäre ein gutes Beispiel dafür, daß diese Rechtstechnik zweckmäßig ist. Es könnte nämlich jede Novelle zum Anlaß dafür genommen werden, das vorhandene Übergangsrecht zu überprüfen und überholte Bestimmungen auszuschneiden.

- 4 -

Es wird ein zentrales Anliegen der in Vorbereitung stehenden neuen Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes bilden, Sammelgesetze und freistehende Sonderbestimmungen zu vermeiden. Eine Neuerlassung des ASVG könnte bereits in diese Richtung wirken.

Des weiteren ist in den Erläuterungen davon die Rede, daß einige *leges fugitivae* des Sonderunterstützungsgesetzes in das ASVG aufgenommen werden. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollten grundsätzlich alle *leges fugitivae* zum ASVG integriert werden.

4. Ferner wird folgendes angeregt:

- Eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung von Rechtsvorschriften, wie dies beispielsweise im § 507 Abs. 2 Z 2 und 3, § 521 Abs. 4 oder § 537 vorgesehen ist, sollte nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf eine andere Rechtsvorschrift zu verweisen oder aber in allen Fällen anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll.
- Es ist darauf zu achten, daß die Anordnung in § 548 nicht auf Grundsatzbestimmung "durchschlägt", da diese nach Art. 12 Abs. 4 B-VG zu bezeichnen sind. Sollte es in Grundsätzen nach Art. 12 B-VG Verweise auf das ASVG geben, wäre § 548 um einen als "Grundsatzbestimmung" bezeichneten Absatz zu ergänzen ("Wenn in bundesgesetzlichen Grundsätzen nach Art. 12 Abs. 1 B-VG ...").
- § 549 erscheint bloß deklarativ und sollte entfallen.
- Die Erweiterung des § 551 gegenüber dem derzeitigen § 540 ist verfehlt, da dem Bundesgesetzgeber hinsichtlich eines Wirkungsbereiches der Sozialversicherungsträger nach Art. 97 Abs. 2 B-VG keine Kompetenz zukommt.

- 5 -

- In § 552 sollte nicht auch auf die Novellen Bedacht genommen werden, es sei denn, man meint nur die "unechten Stammgesetze", was aber nicht der Fall sein dürfte. Novellen im engeren Sinn haben keinen zeitlichen Geltungsbereich und können (brauchen) daher nicht aufgehoben zu werden. Die Wendung "soweit nichts anderes bestimmt ist" eröffnet in diesem Zusammenhang eine bedenkliche Unklarheit, da offen bleibt, ob bloß ausdrückliche Anordnungen gemeint sind. (Diesfalls sollten diese Bestimmungen aber zitiert werden.) § 552 sollte jedenfalls noch einmal überdacht werden.

- § 553 sollte als Überschrift "Inkrafttreten" erhalten.

U.e. ergehen 30 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

